

Siebenbürger Zeitung

vereinigt mit dem
Siebenbürger Boten.

Erscheint mit Ausnahme
des Sonntags täglich. Ko-
stet für das halbe Jahr
5 fl., das Vierteljahr 2 fl.
50 kr., den Monat 85 kr.

Mit Postversendung
halbjährig 7 fl. 50 kr.,
vierteljährig 3 fl. 80 kr.
öst. Währ.

Redakteur:
Heinrich Schmidt.

Inserate aller Art wer-
den in der **Steinbau-**
Fischen Buchhandlung
angenommen, für die
Land besorgt dieselben
Hauptstadt & Bögler in
Hamburg - Altona und
Frankfurt a. M., und An-
noncen-Bureau v. Allen
& Fort in Leipzig.
Das einmalige Einrücken
einer einpaltigen
Garmondzeit kostet 1 fr.
das 2. Mal 6 fr., das 3.
Mal 5 fr. 6. W. excl. der
Stempelgebühr à 30 fr.
Eigentümer u. Verleger:
Th. Steinhausen.

Nro. 252.

Germanstadt, Freitag am 23. October.

1863.

Siebenbürgischer Landtag.

Sitzung vom 12. October 1863.

(Fortsetzung und Schluß.)

Oberst Franz: Das soeben verlesene Actenstück scheint mir einestheils zu matt zu sein, wenn ich mich dieses Ausdruckes bedienen darf, andertheils wieder ist es zu lang, denn es steht manches darin, was gar nicht hineingeht, namentlich ist es nicht notwendig zu sagen, daß der Ausschuss für die dritte Proposition bereits eingesezt sei, denn es ist inzwischen ein zweiter schon eingesezt und heute noch ein dritter Ausschuss beschloffen worden — das gehört gar nicht hinein.

Bezüglich des sehr oft wiederholten Vorbehaltenes scheint mir die Fassung zu matt zu sein. Wenn ich mir nun erlauben wollte, alle meine Ausstellungen jetzt vorzubringen, so würde ich Ihre Aufmerksamkeit fast zu lange in Anspruch nehmen, und es würde zu viel Zeit erfordern, deshalb erlaube ich mir nun einen andern Vorschlag, nämlich, es möge das hohe Präsidium ersucht werden, durch das Bureau bis morgen eine neue allerunterthänigste Repräsentation aufzusetzen zu lassen, wo möglich mit Zuziehung von Schriftführern aller drei Nationalitäten.

v. Rosenfeld Excellenz: Die Repräsentation muß ungearbeitet werden.

Conrad Schmidt: Ich bitte ums Wort. Es ist besonders ein Passus darin, der mich auch nicht befriedigt. Ich weiß zwar, es ist beschloffen worden, daß über die Regierungsvorlagen 4 und 5 in Verbindung mit der dritten verhandelt werden solle, und daß gebeten werde, es mögen diese Regierungsvorlagen herabgeschickt werden; allein es ist da eine Ausföhrung in der Repräsentation enthalten, die, wie ich glaube, die verfassungsmäßigen Rechte des Landtages beschränkt, denn ich meine, nach der Landtagsordnung und nach der Geschäftsordnung steht die Initiative nicht der Regierung allein, sondern auch dem Landtage und einzelnen Mitgliedern des Landtages zu. Daraus folgt nun, daß, wenn über eine oder die andere f. Proposition eine Regierungsvorlage an den hohen Landtag auch nicht gelangt, es dennoch jedem einzelnen Mitgliede des Landtages freistehen muß, über die f. Propositionen einen Antrag zu stellen, und der hohe Landtag hat nicht nöthig, sich das Recht der Initiative in der Art zu beschränken, wie es in diesem Repräsentationsentwurf geschehen ist. Ich wünsche also, daß jener Passus wegbleibe, der darauf hindeutet, als müßte der Landtag erst eine Regierungsvorlage abwarten, um den Gegenstand, der in der Proposition angebeutet ist, in Verhandlung zu nehmen.

Präsident: Ich erlaube mir zu bemerken, daß von dem Herrn Abgeordneten Oberst ein Antrag dahin gestellt wurde, darum zu bitten, daß die vierte und fünfte Proposition wegen des engen Zusammenhanges mit der dritten Proposition baldigt herabgeschickt würden, damit sie gleichzeitig behandelt werden können; dem entgegen hat der Herr Abgeordnete Ratiu beantragt, daß sämtliche königliche Propositionen demächst herabgeschickt werden mögen, damit der Landtag für sämtliche Propositionen Ausschüsse zusammenstellen und über die Gutachten dieser Ausschüsse nach seinem Wiederzusammentritt Beschluß fassen könne. Dieser Antrag des Herrn Ratiu ist gleichfalls von dem hohen Landtage zum Beschluß erhoben worden, und deshalb ist nun in der Repräsentation die Bitte enthalten, daß sämtliche Propositionen herabgeschickt werden mögen. Das ist Beschluß des Landtages.

Conrad Schmidt: Ich bitte, es mag immerhin sein, daß ein Beschluß in dieser Richtung gefaßt worden —

Präsident: Ganz bestimmt!

Conrad Schmidt: Ich glaube aber, daß man bei der Fassung dieses Beschlusses sich über das Recht der Initiative nicht ganz klar gewesen ist. Wenn auch der Beschluß so lautet, so glaube ich, ist es doch überflüssig, daß demselben ein solcher Ausdruck in der Repräsentation gegeben werde. Ich bin also auch für den Antrag Oberst, daß dieser Entwurf der Repräsentation einer neuen Redaction unterworfen werde.

Präsident Grolsz hat zwar nichts dawider, will aber die früheren Beschlüsse in der früheren Formulierung ihres Textes aufrecht erhalten. Metropolit Sterka Solutiu macht eine Ausföhrung bloß zu einer Stelle des Textes mit Berufung auf das Rescript bezüglich der Reichsraths-wahlen „ad hoc“.

Dr. Eugen v. Trausenfels liest die betreffende Stelle auf. Metropolit Sterka Solutiu verbessert den deutschen Text: „diesmal entsprochen“ mit dem Wörtchen „für“ diesmal.

Dr. Trausenfels liest nochmals die bezüglichen Stellen ausföhrlich vor.

Oberst wiederholt seinen Antrag, findet das Actenstück sehr matt und lang und vermuthet, es sei nicht aus einer Feder geschrieben.

v. Rosenfeld fragt, ob eine Commission zur Abfassung der Textur gewählt werden solle?

Präsident Grolsz meint, es seien die Beschlüsse des Landtages zusammengefaßt worden, und glaubt, daß man deshalb den Entwurf annehmen könne.

Der Antrag wird zur Abstimmung gebracht und unterstützt.

Dr. Ratiu stellt den Antrag, hiezu eine Commission von drei Mitgliedern zu wählen.

Vinder Michael wünscht: man solle drei Mitglieder benennen.

(Man hört Rufe: die Antragsteller Oberst und Dr. Ratiu.)

Lemény wiederholt die Ansicht des Präsidenten, man habe die Beschlüsse des Landtags richtig aufgenommen; wünscht daher die Annahme der Repräsentation.

Moga: Ich habe zu der Repräsentation die Bemerkung zu machen, daß in derselben der Wunsch enthalten ist, welcher durch das hohe Haus ausgesprochen wurde. Es wird darin gesagt, daß für die jetzige Reichsraths-sitzung Abgeordnete entsendet werden, die jedoch nur bis dahin, bis der Landtag über die Art und Weise der Entsendung der Abgeordneten in den Reichsrath beschloffen wird.

Ich habe die Bemerkung nur da zu machen, wo gesagt wird, daß ein Ausschuss gewählt worden sei, welchem die f. Propositionen für die Zeit zugewiesen kommen, so lange der Reichsrath dauern wird. Es steht da ein Ausdruck, woraus gefolgert werden könnte, daß die Ausschüsse

bis zur Herablangung der 3., 4. und 5. Proposition ihre Thätigkeit nicht beginnen könnten, bis nicht der Gesetzentwurf zur dritten Proposition herabgelangt sei. Ich glaube dieses nicht, — sondern es würde die Sache um vieles erleichtert werden, bei der dritten Proposition, wenn auch die Entwürfe zur 4. und 5. f. Proposition bereits da wären — ich wünsche also nur das, es solle gesagt werden, daß der 4. und 5. Gesetzentwurf, sowie auch alle übrigen Entwürfe sobald als möglich herabgeschickt werden sollen.

Schriftführer Eugen v. Trausenfels: Ich bitte, es steht auch nicht hier, daß nicht gearbeitet werden könne ohne diese Vorlagen, sondern „zur möglichst gründlichen Verhandlung des ersten Gegenstandes erscheint es notwendig u. s. w.“

Moga: Wie lautet dann der Passus bezüglich der weiteren Propositionen? Was ist als Grund angegeben, daß diese herabgeschickt werden sollen.

(Schriftführer Trausenfels verliest den betreffenden Passus des Entwurfes.)

Moga: Damit bin ich einverstanden, ich nehme also die Repräsentation an.

Abuleanu ist gegen Oberst Antrag. Die Ausdrücke „zu lang, zu matt“ seien subjectiver Natur. Auch Oberst Antrag sei nicht kurz. Ist für die Vorlage des Diätal-Bureaus.

Schmidt Conrad: Die vierte Regierungsvorlage sei nicht in Aussicht gestellt.

Schriftführer Dr. Eugen v. Trausenfels: Dieselbe ist im a. h. Rescript in Aussicht gestellt worden.

Präsident läßt über Oberst Antrag abstimmen.

Oberst Antrag wird nicht angenommen.

Präsident: Ist Specialdebatte über den Repräsentationsentwurf.

Metropolit Sterka Solutiu hat die Aenderung „für diesmal“ beantragt.

Lemény gegen Sterka Solutius Antrag.

Abuleanu beantragt zu sagen: „für die jetzige Session.“

Präsident kommt auf den Antrag Sterka Solutius zurück.

Metropolit Sterka Solutiu: Es sind die Worte Sr. Majestät.

Präsident läßt die betreffende Stelle noch einmal verlesen.

Vinder Michael: Man solle den folgenden Satz lesen.

Es geschieht.

Regalist Filizsch: Man solle sagen: bis zur nächsten Wahl.

Regalist Zimmermann! Herr Präsident! Nachdem in dem Repräsentationsentwurf auf das a. h. Rescript ausdrücklich sich bezogen wird, — nachdem das Rescript hinsichtlich dessen, daß nur im Wege eines Landesgesetzes definitiv festgestellt werden kann, wie die Besichtigung des Reichsrathes stattzufinden habe, vollkommen beruhigt; so würde ich es für genehmig halten, bei der vorgelesenen Fassung es bewenden zu lassen. (Allgemeine Zustimmung.)

So werden denn endlich die Einwendungen des Präsidenten berücksichtigt und nach langer Debatte wird der Repräsentationsentwurf mit wenigen Aenderungen angenommen.

Es kommt zur Verlesung des Einbegleitschreibens an den bevollmächtigten f. Landtagscommissär.

Dasselbe lautet:

Euer Excellenz!

f. k. wirklicher geheimer Rath und f. bevollmächtigter Landtagscommissär!

Indem wir die in Angelegenheit der nach der im a. h. Rescripte vom 27. September 1863, Z. 4530 empfohlenen Art und Weise vollzogenen Wahl der Abgeordneten zum Reichsrath an a. h. S. f. k. Apostolische Majestät gerichtet allerunterthänigste Repräsentation hier beilegen, ersuchen wir Euer Excellenz ergebenst, dieselbe an die Stufen des Allerhöchsten Thrones gelangen lassen zu wollen.

Mit ausgezeichneter Hochachtung

Euer Excellenz

gebenste Diener

der Landtag des Großfürstenthums

Siebenbürgen.

Das Einbegleitschreiben wird angenommen.

Es wird beschloffen, die a. u. Repräsentation durch den Ausschuss überreichen zu lassen.

Eben so sollen die Gesetzentwürfe bezüglich der Inarticulation der romanischen Nation und ihrer Constitution, so wie bezüglich der Aufnahme der f. Diplome vom 20. October 1860 und 26. Februar 1861 von den Commissionen, welche sie vorberathen haben, überreicht werden.

Präsident Grolsz liest nun folgende Zuschrift:

29. L. O. 1863.

Euer Hochwohlgeborn!

Seine f. k. Apostolische Majestät haben mit a. h. Entschloffen vom 6. October 1863 allergnädigst zu befehlen geruht, daß sobald der Landtag des Großfürstenthums Siebenbürgen mit dem a. h. Rescripte vom 27. September l. J. an denselben ergangenen Aufforderung entsprechend, die Wahlen der Abgeordneten aus dem Großfürstenthume Siebenbürgen für das Abgeordnetenhaus des Reichsrathes vorgenommen hat, derselbe einwilligen vertrag werde.

Dieser a. h. Entschloffen gemäß ersuche ich Euer Hochwohlgeborn nachdem die Wahlen zum Reichsrath bereits vollzogen sind, die für den Reichsrath bestimmten Mitglieder des löbl. Landtages anzuweisen zu wollen, ihre Sitze im Reichsrathe mit Bescheinigung einzunehmen.

Den löbl. Landtag wollen Euer Hochwohlgeborn, mit dem 13. d. M. mit dem Beifügen vertragen, daß der Wiederzusammentritt des Landtages nach Beendigung der Reichsraths-sitzung den Mitgliedern des Landtages durch das Präsidium desselben werde bekannt gegeben werden; zugleich jedoch das Nöthige veranlassen, daß in Entsprechung der in dem a. h. f. Rescripte vom 27. September l. J. ausgesprochenen Erwartung, die über die bereits an den siebenb. Landtag gelangten und noch zu gelangenden Gesetzentwürfe im Sinne des §. 28 der prov. Geschäftsordnung zusammengelesen und nach zusammenzusetzenden Ausschüsse ihre Arbeiten auch wäh-

rend jener Zeit, als die in die beiden Häuser des Reichsrathes bestimmten Mitglieder an den Verhandlungen des Reichsrathes Theil nehmen, fortsetzen.
Germanstadt, am 12. October 1863.

Der f. Landtagscommissär
Grenneville m. p.

Mit der Aeußerung des Präsidenten, daß die Eingaben mehrerer Landtagsmitglieder noch morgen den betreffenden Ausschüssen zugewiesen werden sollen, schließt die Sitzung.

Rede des Abgeordneten v. Lemény in der Sitzung vom 8. October 1863.

Hohes Präsidium!

Hohes Haus!

An der Tagesordnung befindet sich die Generaldebatte über den Bericht des Landtags-Ausschusses, betreffend das allerhöchste Rescript für die Besichtigung des Reichsrathes Seitens Siebenbürgens. Wenn ich mir erlaube nur einen kurzen Ueberblick über die Zustände, in welchen sich das siebenbürgische Volk befindet, ohne Rücksicht auf Nationalität und Confession anzuweisen, so kann ich, mit Rücksicht eben auf die, im Reichsrathe zu verhandelnden Gegenstände, wie die wechselseitigen Steuerverhältnisse und Eisenbahncommunication, meinen Schmerz nicht verhalten, indem ich sehe, daß Seine Majestät uns zum Reichsrathe auffordert, wir Volksvertreter aber — das heißt einige — sind der Meinung, daß wir diesen Gegenstand, die Besichtigung des Reichsrathes, Seitens Siebenbürgens, noch in die Länge ziehen sollen.

Hohes Haus! Gelegenlich der Generaldebatte über die Adresse, habe ich im Kurzen hervorgehoben, daß das siebenbürgische Volk bis zu dieser Zeit, und auch noch gegenwärtig die Lasten, die schweren Folgen fühlt, die aus der Verzögerung der Durchführung der Staatsgrundgesetze, nämlich des Diplomes vom 20. October 1860, und des Patentes vom 26. Februar 1861 entstehen sind, denn das Volk in Siebenbürgen bezahlt auch bis heutzutage die Kopfsteuer, die in den anderen Ländern schon längst aufgehört hat, Wir sind die Vertreter des siebenbürgischen Volkes, das aus der Inarticulation der romanischen Nation als gleichberechtigten, aus der Inarticulation der Gleichberechtigung der Sprachen, aus der Inarticulation der hohen Staatsacten, obwohl alles dieses mancher hohen, höchst wichtigen und bedeutenden Interessen gewährt, noch gar kein materielles Interesse gewonnen hat.

Hohes Haus! Das siebenbürgische Volk erwartet mit großer Unruhe, erwartend mit unbegrenzter Hoffnung und Sicherheit manche Gleichrichtung von dem gegenwärtigen Landtage, und besonders, bezüglich der Steuer, Communication und Recrutierung.

Das hohe Rescript, die hohe Aufforderung, die an uns zur Besichtigung des Reichsrathes Seitens Siebenbürgens herabgelangt ist, muß für uns, hohes Haus, ein neuer Beweis sein, von der mehr als väterlichen Sorge Seiner Majestät unsers allergnädigsten Kaisers und Großfürsten Siebenbürgens.

Und eben im Interesse Siebenbürgens müssen wir aus allen Kräften, aus vollem Herzen, und mit voller Loyalität dieser Aufforderung Seiner Majestät Folge leisten, und ohne Verzug Abgeordnete Seitens Siebenbürgens in den Reichsrath schicken, damit diese, indem sie an den Reichsrathstheil nehmen, dort wo der Ort und die Zeit ist, und wo diese Gegenstände zur Verhandlung kommen, den großen Staatsmännern der österreichischen Monarchie, die siebenbürgischen Zustände zur Kenntnig bringen sollen, und auf deren Grundlage die Abschaffung der Kopfsteuer und eine verhältnismäßig bessere Verteilung der Grundsteuer zwischen Siebenbürgen, und den anderen Provinzen der österreichischen Monarchie zu ermitteln; denn, hohes Haus, ein Joch in Siebenbürgen kann nicht mit einer gleichen Steuerlast belastet werden, mit der es in anderen Ländern der österreichischen Monarchie belastet werden kann. Wir können, hohes Haus, für das siebenbürgische Volk keine Gleichrichtung von dem Reichsrathe erwarten, wenn wir die Besichtigung desselben ununterbrochen verweigern oder verzögern wollen, denn so lange Siebenbürgen im Reichsrathe noch nicht vertreten ist, so fludet sich Neuaand, der demselben die nöthigen Veränderungen eintrifft, und darüber Auskunft geben könnte. Wenn ich, hohes Haus, im Vorausge mich ganz für den Bericht des Landtags-Ausschusses dahin ausgespreche, daß das hohe Haus nach der vorgelesenen Modalität ohne Verzug zur Wahl der Abgeordneten zum Reichsrathe schreiten wolle, und dieselben ohne Verzug in den Reichsrath schicken sollten, so sehe ich darin eine Beeinträchtigung des Handbühners Seiner Majestät, wodurch die Abfassung der Wahlmodalität der Reichsrathsabgeordneten für die gleichbedeutende Gewalt Siebenbürgens, beziehungsweise für den siebenbürgischen Landtag und für Seine Majestät vorbehalten wurde; denn eben das allerhöchste Rescript, wodurch diese Aufforderung uns herabgelangt ist, sagt deutlich, daß, weil die Verhandlungs-Beschleunigung und Zustandebereinigung eines Gesetzes, bezüglich der Wahlmodalität der Reichsrathsabgeordneten eine längere Zeit in Anspruch nehmen würde, und weil der Reichsrath gegenwärtig seine Sitzungen in Wien abhält, und weil der Reichsrath und das Budget zur Verhandlung zu kommen hat, so ist es notwendig, daß Siebenbürgen im Reichsrathe vertreten werden sollte.

Seine Majestät von diesen Gründen ausgehend, fordert uns auf, daß wir nach der, von Seiner Majestät uns zugewiesenen Wahlmodalität Abgeordnete zum Reichsrathe „ad hoc“, d. h. für diesmal wählen sollten, ohne die vierte Proposition zu berühren.

Darin ersehe ich keineswegs eine Beeinträchtigung jenes Rechtes Siebenbürgens, daß Siebenbürgen nämlich seiner Zeit einen Gesetzentwurf für die Wahlmodalität der siebenbürgischen Reichsrathsabgeordneten zu Stande bringen könnte.

Was die Einwendungen des Herrn Deputirten Schnell anbelangt, welcher meint, daß dies eine Uebereilung sei, so glaube ich das Gegentheil, daß hier nämlich keine Rede von einer Uebereilung sein kann, denn, wenn das hohe Haus der Aufforderung Seiner Majestät Folge leistet, und nach

er,
Collegium in London ver-
gung bekannt, anerkannt
die sichersten im Auffinden
nd Wirkung, bezeichnet mit
ghem und bösen Stoffe ab-
fortschafft.
llen den Durst und wirken
r Speisen, Galle und
Nierenweh, Stein-
fieber und alle Aus-
(4kr.) Subscription
ent.
sterreich und Polen,
res Agenten ausweisen, da
insichend nachgemacht, und
Collegium,
Verch, Secretär.
ung
n.
100,000,
12,000,
3,000. 14mal
ember.
6 fl.
3 fl.
Staats, sondern
rungs-Commission
den resp. Ein-
ehung in Silber,
den auswärtigen
che Aufträge die
ankfurt a. M.
rgeld,
ige genehmigten
5.
6,000, 15,000,
2,000 u. u. bis
nen Lofes.
rd besonders darauf
Nummern-Zie-
en.
verschwiegen aus-
afurt a. M.
riß ertheilt. 5—6
nftalt von A. S.
diesem Jahre mit einer
ramien: Werthei-
dt bei Th. Stein-
(1—2)
me aromatique bal-
Rheumatismus, Gicht,
ugenischwäche, Waden-
e 1 fl. p. W.
ngs-Depöt dieser Ar-
aten befindet sich in
Fürst Nro. C. 1044,
Depöt wünschen, wen-
Franz Zöhrer
adt.
ermanstadt
1863:
2, 22.
31. October und 14
3.

der, von dem Landtagsausschusse vorgeschlagene Modalität zur Wahl der Reichsrathsabgeordneten...

Ich glaube, hohes Haus, daß die Erziehung der siebenbürgischen Abgeordneten im Reichsrathe eine willkommene sein wird...

Hohes Haus! Auf den uns vorliegenden Gegenstand, nämlich auf die Besichtigung des Reichsrathes Seitens Siebenbürgens...

Ich sage meinerseits, gestützt auf diese Grundsätze, daß wir diesen dringenden Gegenstand nicht in die Länge ziehen wollen...

Die Rechtscontinuität und der Eintritt der Siebenbürger in den Reichsrath.

Der am 20. October erfolgte wirkliche Eintritt der siebenbürgischen Abgeordneten in den Reichsrath wird nicht mit Unrecht in einem Wiener Blatte als das wichtigste Ereigniß auf dem Gebiete der inneren Politik...

Selbst die „ungarischen Nachrichten“ können nicht umhin, folgendes, in solchem Munde gewiß nicht bedeutungsloses Geständniß abzulegen:

„Daß der Geist der Februar-Verfassung sich immer mehr Bahn bricht, weil er ein festes politisches Programm in sich enthält, das freibürgerlichen Ideen entspricht und alle jene in seine Sphäre hineinzieht, die von der Ueberzeugung, Oesterreich müsse ein „fester politischer Staatskörper bleiben“...

Wir nehmen Act von diesem Geständniß und wollen es den „ungarischen Nachrichten“ recht gerne nachsehen, daß sie dessen Wirkungen dadurch schwächen, indem sie hervorheben, daß die öffentliche Meinung in ungarischen Kreisen über das Bestehen des siebenbürgischen Landtages bezüglich der Reichsrathsbesichtigung den Stab bricht.

Sehen sich doch die „ungarischen Nachrichten“ selbst veranlaßt, dieser vermeintlichen öffentlichen Meinung den Text zu lesen, indem sie hervorheben, daß das sogenannte Princip der Rechtscontinuität, auf welches sich die siebenbürgisch-magyarische Opposition stützt, gegenüber den realen Machtverhältnissen der Magyaren in Siebenbürgen und angesichts der Ereignisse daselbst im Jahre 1848 und 1849 ein unlösbares Problem bleibt.

„Wir der einfachen Negation wird unter den gegenwärtigen Umständen kein Erfolg erzielt, vielmehr spornt sie die übrigen Völker noch mehr an, auf dem eingeschlagenen Pfade anzuharren. Diese Negation hat es dahin gebracht, daß die Februar-Verfassung als ein willkommener Schutzort gegen die 1848er ungarischen Suprematistendenken den nicht ungarischen Völkern erscheint, an dem diese letzteren schon darum festhalten, daß ungarischer Seite der 1848er Standpunkt als Richtschnur aufgestellt wird.“

wo wenig können wir uns damit einverstanden erklären, daß das genannte Magyarensblatt in deutscher Sprache das Princip der Rechtscontinuität ein ungelöstes Problem und das magyarisch: Widerspruch gegen die Besichtigung des Reichsrathes eine öffentliche Meinung benennt.

Das Recht ist jene unbedingbare Macht, welche allerdings der Gewalt und dem Unrechte, die sich auf Kosten des Rechtes geltend machen, wohl unterliegen kann, dessen ungeachtet aber als Recht und Rechtscontinuität auf Seite des Berechtigten fortbauert, mögen die äußeren Verhältnisse des Lebens dem Rechte noch so sehr widersprechen.

Dem Berechtigten, dem seine Sache gestohlen wurde, steht nach wie vor dem Diebstahle das Eigentumsrecht unerschüttert zu, weil Unrecht nie zum Rechte werden kann.

Ein Volk, dessen verfassungsmäßige Rechte wirklich verletzt werden, behält sein Recht, mag Gewalt und Unrecht es noch so sehr unterdrücken. In diesem Sinne sind auch wir unbedingte Anhänger der Rechtscontinuität und können nicht zugeben, daß das Recht und die Rechtscontinuität ein bloßes Problem, und noch dazu ein ungelöstes Problem ist, wie dies die „ungarischen Nachrichten“ sagen.

Ein Princip ist ein Princip und kein Problem und am aller wenigsten ein ungelöstes Problem. Die Sache aber verhält sich anders, als die „ungarischen Nachrichten“ sie schildern.

Es gibt ein Rechtsgefühl in der Welt, und dieses ist zu einflussreich und zu mächtig, als daß die magyarische Opposition, hätte sie wirklich das Recht und Princip der Rechtscontinuität für sich, so theilnamlos, allein und verlassen von aller Welt dasitzen könnte, wie dies wirklich der Fall ist. Diese Ercheinung wird nur dadurch erklärlich, daß dasjenige, was die separatistisch-magyarische Opposition das Recht und das Princip der Rechtscontinuität nennt, nicht ein Princip, sondern eine Einbildung ist, welche Rechtscontinuität getraut und genannt wird, die aber mit weit wehr Grund ganz anders heißen sollte.

Für die Rechtscontinuität muß jeder rechtlich Gesinnte einsehen, für national-suprematische und separatistische Gelüste können und werden sich bloß einzelne nationale Ultra's wirkungslos ereifern.

Die kaiserlich-oesterreichische Regierung versteht nicht das Princip der Rechtscontinuität, indem sie zur Mitwirkung im Reichsrathe und in den Landtagen auffordert; eben so wenig verstehen diejenigen dieses Princip, die diesem Rufe Folge leisten, und im Reichsrathe und im Landtage dem allgemeinen Wohle ihre Kräfte widmen. Darin ist nur ein patriotisches Bestreben der Regierung und der Vertreter des Landes zu erkennen, das constitutionelle Recht und dessen Continuität zur Geltung zu bringen. Die magyarische Opposition aber verletzt das Princip der Rechtscontinuität, indem sie anstatt ihre constitutionellen Rechte auszuüben, sich politisch unthätig zurück zieht und in Unthätigkeit verharrt.

Lehreres ist keine Verhätigung der Rechtscontinuität, sondern ein bloßes Verharren in einer unfruchtbaren Negation, kein Verdienst, sondern ein Verschulden; kein politisches Mätyrertum für eine große Idee, sondern ein Fetterschulden für eine eigenständige Verwirrung. Eine verhältnismäßig geringe Minorität darf nicht der überwiegenden Majorität ihre Willkür als Gesetz diktieren. Die magyarische Opposition kann und soll die Gegenwart nicht unter das Joch

der Vergangenheit beugen, und Niemanden in das Prostratesbett von 1791 oder 1848 hinein zwingen, in denen das Oesterreich von heut zu Tage keinen Platz hat.

Die Rechtscontinuität, die wir vertreten, ist der Fortbestand des großen, einheitlichen und untheilbaren Oesterreichs, die Fortdauer der glücklichen und beglückenden Entwicklung seiner Verfassung vom 20. Oct. 1860, und 26. Febr. 1861, die Fortdauer des Wachstums der oesterreichischen Macht nach Innen und nach Außen, auf dem Gebiete der geistigen und materiellen Interessen, und endlich die Fortdauer der Siege des groß-oesterreichischen Geistes und Gedankens über national-separatistische Vorurtheile und Leiden-schaften.

Von diesem Gesichtspunkte aus begrüßen wir den Eintritt der Siebenbürger in den Reichsrath als ein glückliches Ereigniß für Oesterreich überhaupt, und Siebenbürgen insbesondere, als einen Sieg des Rechts und der Wahrheit über das Unrecht und die Verirrung, und als günstigen Vorboten einer Zukunft, in welcher vielleicht doch endlich auch die separatistisch-magyarische Opposition einsehen wird, daß es keinen größeren Triumph in der Welt gibt, als sich für unentbehrlich zu halten, und keine kläglichere Politik, als sich selbst mundtot und überflüssig zu machen.

Aus der Volksschule.

Nachtrag zu dem in Nr. 221 dieses Blattes erschienenen „Ausruf an alle siebenbürgisch-sächsischen Volksschullehrer.“

Lieben Brüder und Freunde! Mit leisem Bangen begleitete ich im Geiste meinen Ausruf, als er seine Wanderung in die Dessenlichkeit antrat, ohne zu hoffen und zu erwarten, er würde Verwandte, Freunde und Brüder auf seinem Gange treffen und grüßen können. Es hat mich im Innersten der Seele erquickt, als ich Eurer Antworten, lieben Brüder und Freunde, in Nr. 225, 232 und 233 dieses Blattes, las und daraus entnahm, daß der Volksschullehrerstand nicht so ganz und gar geistig träge und todt ist, wie von mancher Seite behauptet wird und daß es auch da Männer gibt, die warmen Antheil nehmen an dem Wohl und Wehe ihrer Brüder und ihres Volkes.

„Wir der einfachen Negation wird unter den gegenwärtigen Umständen kein Erfolg erzielt, vielmehr spornt sie die übrigen Völker noch mehr an, auf dem eingeschlagenen Pfade anzuharren. Diese Negation hat es dahin gebracht, daß die Februar-Verfassung als ein willkommener Schutzort gegen die 1848er ungarischen Suprematistendenken den nicht ungarischen Völkern erscheint, an dem diese letzteren schon darum festhalten, daß ungarischer Seite der 1848er Standpunkt als Richtschnur aufgestellt wird.“

* Wir sehen keine Schwierigkeit.

mehr reger Eifer und Begeisterung, lieben Brüder und Freunde; denn die Kinder des Geistes bedürfen auch der Pflege und Wartung, sollen sie nicht in den Geburtswehen zu Grunde gehen.

Siebenbürger Eisenbahn.

Man schreibt dem „West Lloyd“ aus Wien, 18. October. Eben erhalte ich von befreundeter Hand folgende nähere Details in Bezug auf die Conzessionswerbung, welche von Seite der Herren v. Grafenberg und v. Sonnleithner eingeleitet worden ist.

Ausruf.

In der Schlussung vom 5. October d. J. hat das Centralcomité — erfüllt vom mächtigen Einbruche des 29. September — einmüthig den Gedanken ergreifen, die 500jährige Vereinigung Tirols mit Oesterreich, auch durch ein lebendes Denkmal in dauernder Erinnerung festzuhalten.

Es ist ein natürlicher Drang aller gebildeten Völker, die erhebensten Momente ihrer Geschichte nicht nur durch das geschriebene Wort, sondern auch durch unvergängliche Werke der Kunst, die sichtbar zu Herz und Gemüth sprechen und den Geist der Geschichte in schöner Ercheinung verkörpern, dem Andenken auch der spätesten Nachwelt aufzubewahren.

In der sichern Ueberzeugung, daß dieser Gedanke bei jedem tirolischen, jedem oesterreichischen Herzen freudigen Anklang finden werde, hat das Centralcomité — seine bisherige Wirksamkeit abschließend — zur raschen Förderung der Sache sich sofort als Comité für Errichtung eines Kunstdenkmals constituirt.

Freudigen Herzens wollen wir — und wenn es die Mäße eines Jahrzehends erheischen sollte — uns der Arbeit unerschrockenen Sammelns und Förderns unterziehen, diesem Gedanken Verwirklichung zu geben.

Es ergeht jedoch unser Ausruf an jeden Tiroler und Oesterreicher, an jeden Freund unseres Volksthum und unserer Geschichte, durch freundliche Gabe und anregendes Wirken die Durchführung des Gedankens zu unterstützen, um dieses Werk gemeinsamer Erinnerung mit vereinten Kräften auszuführen.

Wir bitten alle öffentlichen Blätter, die für unseren Plan Theilnahme hegen, diesem Ausrufe in ihren Spalten Raum zu gönnen, ihn durch eigenes Wort zu fördern und sich der Mühe der Empfangnahme eingehender Beiträge gütigst zu unterziehen.

Innsbruck, im October 1863. Das Comité zur Errichtung eines Kunstdenkmals der 500jährigen Vereinigung Tirols mit Oesterreich.

Oesterreich.

Draas, 19. October. Der gestrige Tag war für unsere Gemeinde ein juchender Tag des Verdienstes. Gegen 6 Uhr Abends brach in einem Stalle auf der untern Seite der Gemeinde fest am Friedhofe Feuer aus, und bei den großen aufgehäuften Frucht- und Futtermaterialien in und außerhalb des Scheunens hano in wenigen Augenblicken fast das halbe Dorf in ein Feuermeer gehüllt, so daß an keine Hilfe zu denken war, bis nicht das Feuer am untern Ende der Gasse aus Mangel an weiterer Nahrung, von selbst aufhörte.

Die Verheerung ist fürchterlich. An und siebenzig sächsische Hauswirthe haben alle ihre Scheunen, die meisten Stallungen, alle noch nicht gedroehene Frucht- und alle Futtermaterialien durch das Feuer verloren. An 5 Häusern sind auch die Dächer, und in zweien derselben sogar der Hausstamm, alle Wände und Kleidungsstücke verbrannt. Auch einige Kühe und Schweine sind ein Opfer der Flammen geworden. Das Unglück ist um so empfindlicher, da von dem 24. August v. J. Abgebrannt, gerade die ärmsten, die sich noch keine neuen Wirtschaftsgelände errichten konnten, ihre Frucht- und Futtermaterialien, hin und wieder bei ihren Anverwandten unterbracht hatten, und nun größtentheils wieder Alles verloren haben, so daß die Erbarbeitswürdigen binnen weniger denn 14 Monaten zum Zweitmal an den Bettelstab gekommen sind. Nach einer, diejenige Morgen von der k. k. Gendarmerie vorgenommenen vollständigen Schätzung, beträgt der Schaden über 40,000 fl. ö. W., dürfte jedoch bei der in nächsten Tagen vom löbl. kaiserl. Stuhlamt vorzunehmenden genaueren Schätzung leicht die Höhe von 50,000 fl. erreichen. Voriges Jahr brauchten 41 Hauswirthe, mit einem amtlich erhobenen Schaden von 18,000 fl. ab; heuer 78 Hauswirthe mit vielleicht 50,000 fl. Schaden. Beschert sind nur drei Gebäude.

Die arme Gemeinde Draas, die treue Hüterin der Dismarken des Sachsenlandes, ist durch diese doppelten Schläge zu Grunde gerichtet und kann sich aus eigener Kraft nicht mehr helfen. Darum ergeht die innigste Bitte an alle theueren Volksgenossen und andere Menschenfreunde: helfet, o helfet dieser unglücklichen Gemeinde.

Wenn ein Glied leidet, leidet ja das Ganze. D laffet dieses nicht unbedeutende Glied des Sachsenlandes nicht in Glend und Jammer untergehen! Auch die kleinste Liebesgabe ist willkommen und wird mit tiefstem Danke angenommen und Gottes reichster Lohn möge allen Menschenfreunden werden, die sich der Noth dieser unglücklichen Hülfseifer annehmen!

M. r. o. s. = W. a. j. a. r. h. e. l. y., 21. October. Der Telegraphendienst wird in Kurzem auch hier eröffnet werden, da der Draht bereits bis in die Stadt gelegt ist, um von hier zum Anschluß an Distrikt über Sächsisch-Regen weiter geleitet zu werden.

Wien, 18. October. (Vom Hofe.) Der Herr Erzherzog Carl Ludwig wird nächste Woche sammt Gemahlin nach Graz reisen, um dort den Aufenthalt über Winter zu nehmen. Erzherzogin Maria Theresia, Gemahlin des Herrn Erzherzog Carl Salvator von Toscana ist vorgestern Nacht im Schlosse zu Brandeis von einem Prinzen entbunden worden.

(Parlamentarisches.) Heute hat sich das Plenum des Finanzausschusses mit dem Staatsvoranschlage, betreffend das Staatsministerium, Abtheilung: Cultus beschäftigt. Berichterstatter ist Abg. Professor

Bringt der Staatsvoranschlag des Staates zu werden, welche Leistung den, daß im Laufe der neuer v. Sch. seiner streng geübt sei, im Anfange von Oesterreich jener Leistung eingestell.

Die Abgeordneten, Friedensfest a pore bei Se lenz dem He geordneten-Ge

Wien, für das Sch. Erzherzog Carl alle Generale Leipziger Ver Schwarzener Mitglieder d Deputation d des Fürsten d Aete beigevoll Die in den Geschichtern October 1863 Joseph I. Ka Albrecht diese sich ein Dent herbliden Be dessen Geist

vor einem k. Reichdem das Thronmodell in seiner früh Ausweis von gung; endlich Kupfermünzen

Die Majestät der lebendigen M eines seiner October 1820 den Feldmar Sr. Majestät Schwarzener in der Karls ner wird best dem die Aue und überaus Vorhabe Sei Aufschub reich monumentes bilde des M Gestalt und Thaten treu

Nicht sich zurück, i den vereinigten Lebenden, de Wohlthätig se und seine stum Treue, seine auf alle seine zigte Jahres Schwarzener Grundstein se Moment, um indem endlich Erweiterung erhält das S schichtliche W

Die in Jher schusse ist inf gach getren willigkeit er Notstand Un der königlich ausdieses zu Mission, und lichen Geschet kam daher a Wien,

(S. Köln ist vor Kurz Kaiser Nap abzugeben Grafen Ba Botshafter

(S. bei Berlin, mit entdeckt rissen verwa Reine und 16. schwech kung etwas

Bei bürgen, Ge 15. d. zur halten hatte besseren Do

Amts- und Intelligenzblatt.

Amtlicher Theil.

Licitationen.

3. 4167/Civ. 1863. 2-3

Edict.

Ueber Ansuchen der Erben nach Frau Anna Maria Muhlsteffen, wird der freiwillige gerichtliche Verkauf der nachbenannten Realitäten am 14. November l. J., Vormittags von 9-12 und Nachmittags von 3-5 Uhr, in dem Hause No. 150 in der Helttauerstraße vorgenommen werden, und zwar:

1. Das Haus No. 150 in der Helttauerstraße, mit dem Ausrufungspreise von 3118 fl. s. W.
2. Der Weingarten am alten Berge neben Herrn Johann Rochus und Gierlich L. J. 3690 und 3691, mit dem Flächeninhalte von 1260 □ Klafter und zwar 561 Klafter mit Weinstöcken bepflanzt, 699 □ Klafter mit Bäumen besetzt, mit dem Ausrufungspreise von 800 fl. s. W.
3. Eine Wiese beim Taubenbrunnen unter L. J. 4310, Ried No. 7, III. Klasse, mit einem Flächenraum von 7 Joch 800 □ Klafter und einem Reinertragniß von 36 fl. 15 kr. E.-M., mit dem Ausrufungspreise von 900 fl. s. W.

Hieron werden Kaufstücker mit dem Bemerkten in Kenntniß gesetzt, daß die Licitations-Bedingnisse hiergerichts eingesehen werden können, nach welchem die bezeichneten Realitäten nicht unter dem Schätzungspreise hintangegeben werden, und daß jeder Licitant ein 10% Badium zu erlegen hat, welches der Ersteher binnen drei Monaten bis zur Hälfte des Kaufpreises zu ergänzen, binnen sechs Monaten aber den ganzen Kaufpreis zu berichtigen verbunden ist.

Hermannstadt, am 15. October 1863.

Vom Magistrat als Gericht.

3. 3860/Civ. 1863. 1-3

Edict.

Vom Stadt- und Stuhls-Magistrat als Gericht wird hiemit kundgemacht, es sei über Ansuchen des Moses Samuel, in der Rechtsache wider Josef Kraus, Gastwirth aus Hermannstadt, zur Hereinbringung der Forderung von 170 fl. s. W. c. s. c. in die exekutive Feilbietung des dem Josef Kraus gehörigen, bereits gerichtlich gepfändeten und geschätzten Hauses No. 920/888, auf dem Schiffbaumel in Hermannstadt, bewilligt und der erste Termin hiezu auf den 19. November 1863, jedesmal Vormittags um 10 Uhr, im Hause selbst festgesetzt worden.

Hieron werden Kaufstücker mit dem in die Kenntniß gesetzt, daß der Käufer die auf dem feilzubietenden Hause pfandweise versicherten Schulden, so weit der Kaufschilling reicht, nach Anweisung des Richters übernehmen müsse, und daß es ihnen freistehet, von dem Schätzungsprotokolle und den Licitations-Bedingnissen in der hierämtlichen Kanzlei Einsicht zu nehmen und davon Abschriften zu erheben, so wie über die auf demselben haftenden Lasten bei dem Grundbuchsamte sich zu belehren.

Unter einem werden alle diejenigen, welche, ungeachtet ihnen keine besondere Verständigung zugeteilt ist, durch die Eintragung in die öffentlichen Bücher gezeigte Haus erworben zu haben glauben, aufgefordert, dasselbe bis zum Verkaufe desselben so gewiß bei Gericht anzumelden, widrigenfalls sie es sich selbst zuschreiben haben würden, wenn die Kaufschillingvertheilung ohne ihre Beziehung vorgenommen und sie dadurch, so weit der Kaufschilling durch dieselbe erschöpft werden sollte, ausgeschlossen würden.

Hermannstadt, am 24. September 1863.

Vom Stadt- und Stuhls-Magistrat als Gericht.

3. 620/Civ. 1863. 1-3

Edict.

Vom Stadt- und Stuhlsgericht in Broos wird hiemit kundgemacht, es sei über Ansuchen des Johann Reiterer, Baumeister aus Gray, vom 3. August 1863, 3. 620, in seiner Rechtsache gegen Herrn Josef Bayko

aus Broos, wegen schuldiger 55 fl. s. W. c. s. c. die exekutive Feilbietung der dem Letztem gerichtlich geschätzten eigenthümlich gehörigen Hauses sub No. 316, bewilligt und es seien zur Vornahme derselben die Termine auf den 21. November l. J. als erster und der 21. December l. J. als zweiter Termin, jedesmal Vormittags 10 Uhr, an Ort und Stelle angedrönet worden.

Es werden daher dazu Kaufstücker mit dem Bedenken vorgeladen, daß jeder zur Anbietung ein 10% Badium von dem Schätzwerthe erlegen, und daß der Käufer die auf das Haus pfandweise versicherten Schulden, so weit der Kaufschilling reicht, nach Anweisung des Richters übernehmen müsse, und zugleich demselben eröffnen, daß das Schätzungsprotokoll, dann die Licitations-Bedingnisse in der Kanzlei eingesehen und Abschriften davon erhoben werden können, und daß über die Lasten des Hauses auf Verlangen aus den öffentlichen Büchern Auskunft erteilt werde.

Unter einem werden alle jene, welche, ungeachtet ihnen keine besondere Verständigung von dieser Feilbietung zugekommen ist, durch die Eintragung in die öffentlichen Bücher gleichwohl ein Hypothekrecht auf dieses Haus erworben zu haben glauben, aufgefordert, dasselbe bis zum Verkaufe des Hauses so gewiß bei Gericht anzumelden, widrigenfalls sie es sich selbst zuschreiben haben würden, wenn die Kaufschillingvertheilung ohne ihre Beziehung vorgenommen und sie dadurch, so weit der Kaufschilling durch dieselbe erschöpft werden sollte, ausgeschlossen würden.

Broos, am 21. August 1863.

Vom Stadt- und Stuhls-Magistrat.

Licitations-Kundmachung.

Zu Folge hoher Landes-General-Commando-Verordnung ad No. 5936 vom 7. October wird Mittwoch den 18. November d. J., über nachstehende Gegenstände eine öffentliche Licitation abgehalten werden, und zwar:

- 5 Fehlschmieden mit eisernen Achsen, 4 detto
- 3 Sanitätswagen } mit hölzernen Achsen,
- 1 Wasserwagen
- 12 Centner altes Radreif-Eisen,
- 3 " zwischene Lumpen,
- 10 Stück Packsättel,
- 380 " Ueberzüge zu Packsättel von tingirter Leinwand.
- 7 " Räder zu hölzernen Wagen,
- 156 " leberne Pferdeshalfter,
- 326 " altartige Stangengebisse,
- 459 " Stangenbleche zu Sättel,
- 294 " Sichelhefte,

verschiedene Werkzeuge, Äxten und Ketten, sämmtliche diese Gegenstände als feilfähig und noch vollkommen gut verwendbar.

Ferner an unbrauchbaren Sorten: 1 Stück Fehlschmiede mit hölzernen Achsen, Sättel, Kummerer, Bügel, Seitenblätter, Abfälle von Stahl und Krumpel-Eisen, worunter verschiedene Werkzeuge, kann Holz, Leder, leinene und strickene Lumpen.

Die Versteigerung gegen gleich baare Bezahlung beginnt am oben genannten Tage um 9 Uhr Vormittags, im Hofe nächst der Ex-Definiten-Richte, und es müssen die erstandenen Artikel von den Licitanten nach beendeter Licitation weggeräumt werden.

Carlsburg, am 16. October 1863.

Vom k. k. Militär-Fuhrwehrens-Material-Depot Nr. 8.

3. 9434/Sub. 1863. 1-3

Edict.

Vom Stadt- und Stuhls-Gericht wird hiemit kundgemacht, es sei über Ansuchen des Georg Müller aus Helttau, de praes. 25. August 1863, Zahl 9434, in der Rechtsache wider Michael Zerbes aus Helttau, zur Hereinbringung der Forderung von 375 fl. c. s. c. in die exekutive Feilbietung der dem Letztem gehörigen bereits gerichtlich gepfändeten und geschätzten Realitäten, als des Hauses No. 222 in Helttau, der Wiese in Buchseisen sub L. J. 1022, des Gartens in Ritsch-

berg unter L. J. 13482 und der Wiese in den Weidern sub L. J. 13613 und 13614, bewilligt, und der erste Termin hiezu auf den 7. November, der zweite auf den 5. December 1863, jedesmal Vormittags um 9 Uhr, im Amtsgebäude in Helttau festgesetzt worden.

Hieron werden Kaufstücker mit dem in die Kenntniß gesetzt, daß der Käufer die auf den feilzubietenden Realitäten pfandweise versicherten Schulden, soweit der Kaufschilling reicht, nach Anweisung des Richters übernehmen müsse, und daß es ihnen freistehet, von dem Schätzungsprotokolle und den Licitations-Bedingnissen in der hierämtlichen Kanzlei Einsicht zu nehmen und davon Abschriften zu erheben, sowie über die auf diesen Realitäten haftenden Lasten bei dem Grundbuchsamte in Helttau sich zu belehren.

Unter einem werden alle diejenigen, welche, ungeachtet ihnen keine besondere Verständigung zugekommen ist, durch die Eintragung in die öffentlichen Bücher gleichwohl ein Hypothekrecht auf die in Exekution gezeigten Realitäten erworben zu haben glauben, aufgefordert, dasselbe bis zum Verkaufe der Realitäten, so gewiß bei Gericht anzumelden, widrigenfalls sie es sich selbst zuschreiben haben würden, wenn die Kaufschillingvertheilung ohne ihre Beziehung vorgenommen und sie dadurch, so weit der Kaufschilling durch dieselbe erschöpft werden sollte, ausgeschlossen würden.

Hermannstadt, am 2. September 1863.

Vom Stadt- und Stuhls-Gericht.

3. 783/Sub. 1863. 1-3

Edict.

Da bei dem, durch Bescheid vom 14. August 1863, 3. 603, auf den 5. October l. J., angeordneten ersten Termine zur exekutiven Versteigerung des, der Vutza lui Avram Negyel, gehörigen Hauses sub No. 923, kein Kaufstücker erschienen ist, so wird der zweite, zu diesem Zwecke auf den 5. November 1863, Vormittags 10 Uhr, an Ort und Stelle angeordnete Termin mit dem Beizage ausgeschrieben, daß die Realität, wenn sie um den Schätzungswerth per 70 fl. s. W. nicht verkauft werden könnte, dem Meistbietenden auch unter dem Schätzungswerthe zugeschlagen werden würde.

Broos, am 16. October 1863.

Vom Stadt- und Stuhls-Magistrat.

Nr. 3907/Civ. 1863. 1-3

Edict.

Vom Stadt- und Stuhls-Magistrate Hermannstadt wird kundgemacht, es sei vom Zalathauer Einzelgericht über Ansuchen der Erben des Josef Ciobotar, die öffentliche gerichtliche Feilbietung des zu dessen Nachlaß gehörigen Hauses in Hermannstadt, Sagthornbauern-Vorstadt No. 66 bewilligt und um den Vollzug der gefertigten Magistrat erjudet worden.

Hieron wird demnach der Termin auf den 16. November 1863, Vormittags 9 Uhr, im Hause selbst anberaumt und werden hiezu Kaufstücker mit dem eingeladen, daß jeder Bieter ein Badium von 10% des Ausrufungspreises von 360 fl. s. W. und der Ersteher den Kaufpreis sogleich nach der Erstgebung baar zu erlegen hat.

Ein Anbot unter dem Ausrufungspreis wird nicht angenommen.

Hermannstadt, am 1. October 1863.

Der Magistrat als Gericht.

Nr. 416/Civ. 1863. 1-3

Edict.

Vom l. priv. Marktgerichte zu Agnetshen wird bekannt gemacht, es sei über Ansuchen des Georg Herberth aus Agnetshen, wider Johann Weber aus Agnetshen, wegen einer Forderung von 350 fl. s. W. sammt Nebengebühren in die exekutive Feilbietung der dem Letztem gehörigen, bereits exekutiv gepfändeten und geschätzten Fahrnisse und Realitäten, als:

1. Ein Paar Ochsen, geschätzt auf 80 fl.
2. " Ochsenwagen, " 20 fl.
3. " Büffelstuh, " 40 fl.
4. Vier Bienenstöcke " 10 fl.
5. Eine Wiese im Käberfall von 230 □ Klafter, geschätzt auf 12 fl.

ter, geschätzt auf 12 fl.

6. Eine Wiese bei der Kuhbrücke von 67 □ Klafter, geschätzt auf 10 fl.

7. Ein Acker am Schmiedtgraben von 410 □ Klafter, geschätzt auf 16 fl.

8. Ein Krautgarten an der Hüll von 50 □ Klafter, geschätzt auf 5 fl.

9. Ein Acker hinter den Bücheln von 1077 □ Klafter, geschätzt auf 40 fl.

10. Ein Acker vor der Voog von 160 □ Klafter, geschätzt auf 10 fl.

11. Eine Wiese bei der Mühle von 216 □ Klafter, geschätzt auf 20 fl.

12. Eine Wiese im Grund von 290 □ Klafter, geschätzt auf 15 fl.

13. Ein Acker unterm Krohneß von 65 □ Klafter, geschätzt auf 10 fl.

14. Ein Acker unterm Fußberg von 476 □ Klafter, geschätzt auf 8 fl.

15. Ein Acker vor Schreibersheß von 720 □ Klafter, geschätzt auf 20 fl.

16. Ein Acker in den Schranen von 470 □ Klafter, geschätzt auf 12 fl., gewilligt, und dazu zwei Termine auf den 6. November und den 4. December 1863, im Gerichtsorte, jedesmal um 9 Uhr Vormittags, festgesetzt worden.

Hieron werden Kaufstücker mit dem Bedenken eingeladen, daß die feilzubietenden Gegenstände bei dem ersten Termine nicht unter dem Schätzungswerthe und jedesmal nur gegen Einhaltung der in den Licitations-Bedingungen enthaltenen näheren Bestimmungen dem Bestbietenden hintangegeben werden können. Das Schätzungs-Protokoll und die Licitations-Bedingungen können hiergerichts in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen und davon Abschriften genommen werden.

Die pfandweise versicherten Schulden hat der Käufer, soweit der Kaufschilling reicht, zu übernehmen. Zugleich werden alle etwaigen Hypothek- oder Pfandgläubiger, welche diesfalls keine besondere Verständigung erhalten, auf die Vorschrift und die Folgen des §. 509 der C.-P.-O. zur Wahrung ihrer Rechte aufmerksam gemacht.

Agnetshen, am 11. August 1863.

R. priv. Marktgericht.

Konkurs.

3. 4207/Civ. 1863. 1-3

Edict.

Vom Magistrat als Gericht zu Hermannstadt wird kundgemacht, es sei über das Gesuch des Andreas Auner, Diurnist, de praes. 17. October 1863, Zahl 4207, die Eröffnung des Concurses über dessen gesamtes, wo immer befindliche bewegliche und über das in den Kronländern für welche die Concurs-Ordnung vom 18. Juli 1863 Wirksamkeit hat, gelegene unbewegliche Vermögen beschloffen, und zum Massavertreter und einstweiligen Vermögens-Verwalter Herr Dr. Wilhelm Zikeli, Landesadvocat und zu dessen Substitut Herr Landesadvocat Rudolf Marlin bestellt worden.

Es werden daher Alle, welche was immer für Ansprüche auf das Concurs-Vermögen zu haben glauben, aufgefordert, dieselben längstens bis zum 15. December l. J., mittelst einer förmlichen Klage gegen den Massavertreter anzumelden, und darin nicht nur die Forderung sondern auch das Recht, kraft dessen sie in eine gewisse Gläubigerklasse gesetzt zu werden verlangen, zu erweisen, widrigenfalls sie, ungeachtet des ihnen etwa gebührenden Eigentums-, Prioritäts- oder Pfandrechtes von der Concurs-Verhandlung ausgeschlossen und aller Ansprüche auf die Concursmasse verlustig würden.

Da nach dem Vermögens-Verzeichniß, dasselbe nur in wenigen Fahrnissen besteht, so wird zum Vergleichsversuch, und zur Verhandlung über die Rechtswohlthat der Güterabtretung, dann zur Wahl des definitiven Gläubiger-Ausschusses und Vermögensverwalters die Tagsetzung auf den 10. November l. J., Vormittags 9 Uhr angedrönet, wobei sämmtliche Gläubiger bei Vermeidung der Rechtsfolgen des §. 44 und 179 Concurs-Ordnung zu erscheinen hiemit vorgeladen werden.

Hermannstadt, am 17. October 1863.

Der Magistrat als Gericht.

Nichtamtlicher Theil.

Local-Anzeiger.
Fremden-Liste.
Angekommen am 21.-23. October 1863:
Ungarische Krone:
Albert v. Szöcs, Gutsbesitzer, von Raasd. Alexander Gombos, Grundbesitzer, von Ujhuta. Josef Heidl, k. l. Oberkriegs-Commissär, von Temesvár. Victor Schlacht, Agent, von Wien. Samuel Schön, Fabrikbeamter, von Ober-Appas.
Deutscher Kaiser:
Laura Lambert, Photographens-Gattin, von Kronstadt.
Deutscher Hof:
Alexander Gymböry, Anton Wittka, Grubenbeamte, von Salzburg. Samuel Szab, k. l. Official, von Langenthal. Edward Rosenburg, Goldarbeiter, Katharina Weimer, Handelsmannsgattin, von Mediasch.
Renmüller:
Martinus Neuwirth, Hopfenhändler, von Anjaha.

Kundmachung. 1-1
In dem neuen Schulgebäude zu Großschauern, sind Keller auf 40 Faß Wein zu vermietzen. Dann

werden am 29. d. Mts. im Kirchwalde Eichbäume gegen gleich baare Bezahlung verkauft. Großschauern, den 23. October 1863.
Das Orts-Presbyterium.

Die Zeit läuft ab,
in welcher hener annoch der Beitritt in die Kronstädter allgemeine Pensionsanstalt möglich ist.
Der letzte October beschließt die Möglichkeit zum Beitritte für ein ganzes Jahr.
Wer daher die großen Vortheile welche dieselbe, auf keiner Privatpekulation beruhende Anstalt seinen Theilnehmern gewährt, sich oder seinen Lieben zuwenden will, möge eilen

mit dem Beitritte, um nicht ein volles Jahr unwiederbringlich zu verlieren.
Auch wollen die mit dem Jahresbeitrage etwa noch rückständigen verehrlichen Mitglieder denselben noch vor Ablauf des October-Monats berichtigen, um nicht namentlich durch die Zeit und daran erinnert, oder gar eines Pensions-Jahres verlustig zu werden.
Die Ordnung und das Interesse des ganzen Vereines erfordert die strengste Einhaltung des Beitritts-, wie des Einzahlungs-Schluss-termines ohne Unterschied der betreffenden Personen.
Kronstadt, den 8. October 1863.
Die Direktion der Kronstädter (7) allgemeinen Pensions-Anstalt.

Anzeige. 3-3
Das Haus No. 356 sammt Garten, in der Reißbachgasse, welches sich wegen der in der Nähe befindlichen Irren-Anstalt zu verschiedenen Geschäften vorthellhaft eignet, ist auf mehrere Jahre zu verpachten. Nähere Auskunft wird erteilt in der Bürgergasse No. 471, im 1. Stock.
Hermannstadt, am 18. October 1863.

Clavier-Unterricht.
Ein durch mehrere Jahre hindurch ausgebildeter Clavierlehrer beehrt sich einem P. T. Publikum anzuzeigen, daß er hierin Stunden gegen ein sehr billiges Honorar täglich zu erteilen in der Lage ist. Näheres auf dem kleinen Platz bei Herrn Fried. Pfingstgraf, in der Handlung zu erfragen. 3-3